

Informationen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer



Soziale Region

BildungsRegion

Nachhaltige Region

Aktive Region

Informationen der StädteRegion Aachen
in Kooperation mit dem Jobcenter und
der Agentur für Arbeit Aachen-Düren

Herausgeberin

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon	0241/5198-0
E-Mail	info@staedteregion-aachen.de
Internet	www.staedteregion-aachen.de

Verantwortlich	StädteRegion Aachen
Redaktion/Text	StädteRegion Aachen, Jobcenter, Agentur für Arbeit Aachen-Düren
Gestaltung	StädteRegion Aachen, Druckerei
Druck	StädteRegion Aachen, Druckerei
Bezeichnung	Krisenstab/Arbeitnehmer 03.20
Bilder	© LStockStudio - stock.adobe.com

Stand	19. März 2020
-------	---------------

Inhaltsverzeichnis

Informationen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4
Was kann ich tun bei einem Verdienstaufschlag?	4
Kann ich Kurzarbeitergeld beantragen?	4
Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld	4
Ab wann erhalte ich Kurzarbeitergeld?	5
Was ist mit den Sozialversicherungsbeiträgen?	5
Wie und wo stelle ich den Antrag?	5
Was muss ich tun, wenn ich auf Leistungen des Jobcenters angewiesen bin?	5
Welche Unterlagen werden für einen Antrag auf Leistungen des Jobcenters benötigt?.....	5

Informationen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Derzeit sind aufgrund der Corona-Krise zahlreiche Einschränkungen in allen Lebensbereichen notwendig. Dies führt möglicherweise auch dazu, dass Sie nicht mehr wie gewohnt Ihrer Beschäftigung nachgehen können, z. B. weil

- Sie selbst positiv auf das Virus getestet wurden,
- Sie unter Quarantäne stehen,
- Ihr Betrieb geschlossen bleiben muss oder
- Sie durch die Schul-/KiTa-Schließungen gezwungen sind, die Betreuung Ihrer Kinder zu übernehmen.

Mit der vorliegenden Informationsschrift wollen wir viele der mit dieser Situation verbundenen Fragen, die sich für Sie als Arbeitnehmer_in stellen, beantworten oder Ihnen kompetente Ansprechstationen benennen, an die Sie sich wenden können. Dies soll dazu beitragen, Ihnen Unsicherheiten und Ängste zu nehmen, die aus der aktuellen Situation entstehen und die vielfach auch existenziell sind.

Was kann ich tun bei einem Verdienstausschlag?

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot unterliegt und einen Verdienstausschlag erleidet, ohne krank zu sein, erhält grundsätzlich eine Entschädigung. Sofern Sie aufgrund der Corona-Krise von einem Verdienstausschlag betroffen sind, sollten Sie bereits jetzt bei der zuständigen Behörde, der Bezirksregierung Köln, einen formlosen Antrag auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz stellen. Nur so wahren Sie die Frist von drei Monaten und kann Ihr Anspruch dem Grunde nach festgestellt werden. In dringenden Fällen sollten auch Vorschussleistungen zur Abwendung einer ansonsten drohenden Insolvenz beantragt werden.

Darüber hinaus hat der Landschaftsverband Rheinland (LVR) für Verdienstausschläge, die durch Quarantäne entstehen, eine Service-Hotline eingerichtet, die Sie montags bis freitags in der Zeit von 9-12 Uhr anrufen können. Die Nummer lautet: 0221/809-5444.

Bei einer 14-tägigen Quarantäne hat der Arbeitgeber, soweit tarifvertraglich nicht anders geregelt, die Entschädigung auszus zahlen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag vom LVR erstattet. Selbstständig Erwerbstätige müssen den Antrag auf

Entschädigung direkt beim Landschaftsverband Rheinland stellen.

Voraussetzung für den Erhalt einer Entschädigung ist ein Verdienstausschlag infolge eines Tätigkeitsverbotes bzw. einer häuslichen Quarantäne („Absonderung“) nach Infektionsschutzgesetz (IfSG). Der Antrag auf Entschädigung muss schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Einstellung des Tätigkeitsverbots oder Ende der Absonderung beim LVR-Fachbereich „Soziale Entschädigung“ gestellt werden. Dafür gibt es im Internet ein Formular unter:

www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp

Wenn Sie gleichzeitig krankgeschrieben wurden, gibt es für diese Zeit keine zusätzliche Entschädigung durch den LVR.

Kann ich Kurzarbeitergeld beantragen?

Kurzarbeitergeld beantragt Ihr Arbeitgeber. Die Voraussetzung hierfür ist, dass Ihr Arbeitgeber den Arbeitsausfall bei der zuständigen Agentur für Arbeit angezeigt hat. Das kann er tun, wenn es wirtschaftliche Gründe gibt oder der Arbeitsausfall auf ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen ist. Im Zusammenhang mit der Corona-Krise sind sowohl wirtschaftliche Gründe als auch unabwendbare Ereignisse gegeben.

Sie erhalten Kurzarbeitergeld für die ausgefallenen Arbeitsstunden von Ihrem Arbeitgeber, wenn Sie die persönlichen Voraussetzungen erfüllen. Hierzu gehört zum Beispiel, dass Sie bei Beginn des Arbeitsausfalls bereits eine versicherungspflichtige Beschäftigung haben, diese nicht gekündigt/aufgelöst ist und Sie nicht im Krankengeldbezug stehen. Der Arbeitgeber bekommt auf Antrag die Leistungen durch die Agentur für Arbeit erstattet. Sollten Sie in Ihrem Betrieb nur geringfügig beschäftigt sein, haben Sie leider keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld?

Für die ausfallenden Stunden erhalten Sie Kurzarbeitergeld in Höhe von 60 % (ohne Kind) bzw. 67 % (mit Kind) des Ihnen zustehenden Nettoarbeitsentgelts. Derzeit kann Kurzarbeitergeld maximal 12 Monate bezogen werden; gesetzliche Änderungen sind hier vorgesehen.

Ab wann erhalte ich Kurzarbeitergeld?

Frühestens ab dem Monat, in dem die Anzeige durch den Arbeitgeber erfolgt ist.

Was ist mit den Sozialversicherungsbeiträgen?

Die auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge übernimmt Ihr Arbeitgeber allein und bekommt diese ebenfalls auf Antrag erstattet.

Was ist mit den Sozialversicherungsbeiträgen?

Ihre zuständige Agentur für Arbeit Aachen-Düren hält auf ihrer Webseite weitere Informationen bereit:

www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer

Hier finden Sie auch ein Merkblatt und weitere Hinweise zum Verfahren. Bitte nutzen Sie nach Möglichkeit die Online-Angebote. Sie finden hier auch zwei „Erklärvideos“ zum Kurzarbeitergeld, in denen die Thematik anschaulich verdeutlicht wird.

Was muss ich tun, wenn ich auf Leistungen des Jobcenters angewiesen bin?

Das Jobcenter der StädteRegion Aachen hat derzeit das Antragsverfahren vereinfacht. Stellen Sie Ihren Antrag daher auf jeden Fall schriftlich, gegebenenfalls auch formlos mit Unterschrift

- über die Homepage www.jobcenter-staedteregion-aachen.de/service
- per Mail an jobcenter-aachen@jobcenter-ge.de bzw. an die für Ihren Wohnort zuständigen Teams, die Sie auf der Webseite des Jobcenters (s. u.) finden,
- per Fax; unter der Nummer 0241/88681-9217; weitere aktuelle Nummern finden Sie unter www.jobcenter-staedteregion-aachen.de/service/e-service
- durch Einwurf in den Hausbriefkasten einer Geschäftsstelle des Jobcenters

Sollten Sie oder hilfsbereite Freunde, Nachbarn, Verwandte nicht über einen PC/ein Tablet oder Smartphone verfügen, wenden Sie sich bitte telefonisch an das Jobcenter unter: 0241/886810. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Telefone aktuell wegen des erhöhten Telefonaufkommens aufgrund der Corona-Krise teilweise überlastet sind.

Welche Unterlagen werden für einen Antrag auf Leistungen des Jobcenters benötigt?

Das Jobcenter hält im Internet für die verschiedenen Situationen Informationen für Sie bereit. Für die Bearbeitung Ihres Antrags werden vielfältige Angaben und Unterlagen Ihrerseits benötigt. Hierzu gehören unter anderem

- Kopie der Ausweisdokumente sämtlicher im Haushalt lebender Personen,
- Nachweis über bisherige Einkünfte,
- Nachweis über finanzielle Verpflichtungen
- Nachweis zu Kranken-/Pflegeversicherung
- Hinweis auf Vermögen und Beleg durch zum Beispiel ein Sparbuch

Bitte beschreiben Sie in wenigen Worten, was sich bei Ihnen verändert hat, so dass Sie nun auf die Unterstützung des Jobcenters angewiesen sind (Wegfall Erwerbseinkommen, Bezug/Antrag Kurzarbeitergeld)

Ausführliche Informationen sowie Durchwahlnummern Ihrer Ansprechpartner finden sie unter

www.jobcenter-staedteregion-aachen.de/service

Wir gestalten Zukunft!

www.staedteregion-aachen.de

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

Postanschrift
StädteRegion Aachen | 52090 Aachen

Telefon +49(241)5198-0
E-Mail info@staedteregion-aachen.de
Internet www.staedteregion-aachen.de



StaedteRegion.Aachen



staedteregion_aachen



@SR_Aachen_News



StaedteRegionAachen